

Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und fachliche  
Eignungsvoraussetzungen der Angehörigen der  
öffentlichen Feuerwehren im Lande Hessen  
StAnz. 19/2006 S. 1038

Zur Regelung der Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und fachlichen Eingangsvoraussetzungen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren ergeht folgender Erlass:

**1. Verleihung von Dienstgraden in Freiwilligen Feuerwehren**

**1.1** Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren kann ein Dienstgrad verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Verleihung erfüllen und für die Ausübung einer entsprechenden Funktion persönlich geeignet sind (§ 12 Absatz 2 HBKG).

Die in der **Anlage** aufgeführten Lehrgänge sind Voraussetzung für die Verleihung eines entsprechenden Dienstgrades und müssen zum Zeitpunkt der Verleihung erfolgreich abgeschlossen sein.

**1.2** Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr verleiht die Dienstgrade im Auftrag des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand verleiht der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr ihren bzw. seinen Dienstgrad.

**1.3** Vor der Verleihung eines Dienstgrades ab Brandmeisterin oder Brandmeister sowie der Übertragung von Leitungsfunktionen ist die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor zu hören; hiervon ausgenommen sind kreisfreie Städte sowie Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern.

**1.4** Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Dienstgraden besteht nicht.

**2. Verleihung von Dienstgraden für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren im Sinne des § 1 Abs. 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung (FeuerwLVO)**

Die Verleihung von Dienstgraden (Amtsbezeichnungen) für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes im Sinne des § 1 Abs. 1 der FeuerwLVO bestimmt sich nach deren Voraussetzungen und den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen. Hiervon erfasst werden die bei den Berufsfeuerwehren, an der Landesfeuerweherschule, bei den Aufsichtsbehörden und im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren hauptamtlich tätigen Beamtinnen oder Beamte.

### 3. Dienstgrade und Funktionen für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren

Dienstgrade und Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren richten sich nach folgenden Grundsätzen:

Dienstgrade <sup>1</sup>	Abkürzungen	Funktionen <sup>2</sup>
<b>Mannschaften</b>		
Feuerwehfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	TrA
Feuerwehfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	TrFr/TrM
Oberfeuerwehfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	TrFr/TrM
Hauptfeuerwehfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	TrFü
<b>Führungskräfte</b>		
Löschmeisterin/ Löschmeister	LM'in LM	GrFü Stv. WeFü in Feuerwehren (Fw) mit einer Löschgruppe
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM'in OLM	GrFü und ZFü in Fw mit bis zu drei Löschgruppen WeFü in Fw mit einer Löschgruppe Stv. WeFü in Fw mit zwei Löschgruppen
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM'in HLM	ZFü in Fw mit vier bis fünf Löschgruppen WeFü in Fw mit zwei Löschgruppen Stv. WeFü in Fw mit drei Löschgruppen Stv. GBI/SBI in Fw mit bis zu drei Löschgruppen
Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in BM	ZFü in Fw mit mehr als fünf Löschgruppen WeFü in Fw mit drei Löschgruppen Stv. WeFü in Fw mit vier Löschgruppen GBI/SBI in Fw mit bis zu drei Löschgruppen Stv. GBI/SBI in Fw mit vier Löschgruppen
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in OBM	WeFü in Fw mit vier Löschgruppen Stv. WeFü in Fw mit mehr als vier Löschgruppen GBI/SBI in Fw mit vier Löschgruppen Stv. GBI/SBI in Fw mit fünf Löschgruppen
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in HBM	WeFü in Fw mit mehr als vier Löschgruppen Stv. GBI/SBI in Fw mit mehr fünf Löschgruppen GBI/SBI in Fw mit mehr als vier Löschgruppen

**Tabelle 1: Dienstgrade und Funktionen für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren**

<sup>1</sup> Dargestellt ist der Regeldienstgrad. Die Verleihung höherer Dienstgrade für Führungskräfte ist zulässig.

<sup>2</sup> Abkürzungen:

Stv.	- stellvertretend	WeFü	- Wehrführerin/Wehrführer
TrA	- Truppfrau-Anwärterin/Truppmann-Anwärter	TrFr/TrM	- Truppfrau/Truppmann
TrFü	- Truppführerin/Truppführer	GrFü	- Gruppenführerin/Gruppenführer
ZFü	- Zugführerin/Zugführer		
GBI	- Gemeindebrandinspektorin/Gemeindebrandinspektor		
SBI	- Stadtbrandinspektorin / Stadtbrandinspektor		

## 4. Gestaltung der Dienstgradabzeichen

## für Angehörige Freiwilliger

## Feuerwehren

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand;  
Balken 60 mm breit, 8 mm hoch; Abstand der Balken voneinander: 5 mm; Abstand zwischen Balken und Litzen: 7 mm

Dienstgrade		Kennzeichnungen	Darstellungen (nicht maßstabgerecht)
Feuerwehrfrau- Anwärterin/ Feuer- wehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	Litze in karmesinrot	
Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	ein Balken karmesinrot mit Litze in karmesinrot	
Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	zwei Balken karmesinrot mit Litze in karmesinrot	
Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	drei Balken karmesinrot mit Litze in karmesinrot	
Löschmeisterin/ Löschmeister	LM'in/ LM	ein Balken karmesinrot mit Silberlitze	
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM'in/ OLM	zwei Balken karmesinrot mit Silberlitze	
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM'in/ HLM	drei Balken karmesinrot mit Silberlitze	
Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	ein Balken silber mit Silberlitze	
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	zwei Balken silber mit Silberlitze	
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	drei Balken silber mit Silberlitze	

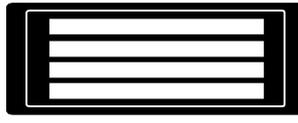
**Tabelle 2: Gestaltung von Dienstgradabzeichen für Angehörige Freiwilliger  
Feuerwehren**

## 5. Gestaltung der Dienstgradabzeichen für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren im Sinne des § 1 Abs. 1 FeuerwLVO

### 5.1 Mittlerer Dienst

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 51, 64 oder 77 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.

Balken 60 mm breit, 8 mm hoch; Abstand der Balken voneinander: 5 mm; Abstand zwischen Balken und Litzen: 7 mm.

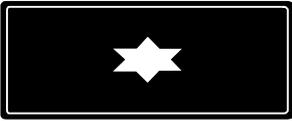
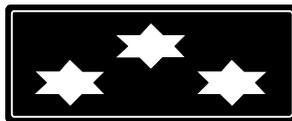
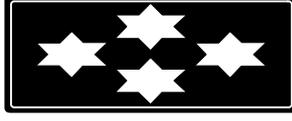
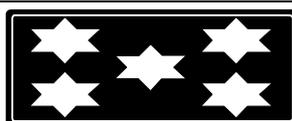
Dienstgrade		Kennzeichnungen	Darstellungen (nicht maßstabgerecht)
Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in BM	zwei Balken silber mit Silberlitze	
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in OBM	drei Balken silber mit Silberlitze	
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in HBM	vier Balken silber mit Silberlitze	

**Tabelle 3: Dienstgradabzeichen mittlerer Dienst**

## 5.2 Gehobener Dienst:

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 51 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.

Sechszackiger silberner Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.

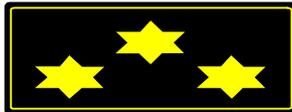
Dienstgrade		Kennzeichnungen	Darstellungen (nicht maßstabgerecht)
Brandinspektor- Anwärterin/ Brandinspektor-Anwärter	BIA'in/ BIA	nur Silberlitze	
Brandinspektorin/ Brandinspektor	BI'in/ BI	ein Stern mittig; silber mit Silberlitze	
Brandoberinspektorin/ Brandoberinspektor	BOI'in/ BOI	zwei Sterne mittig in Reihe; silber mit Sil- berlitze	
Brandamtfrau/ Brandamtman	BA'frau/ BA	drei Sterne in Form eines gleichschenkli- gen Dreiecks; silber mit Silberlitze	
Brandamtsrätin/ Brandamtsrat	BAR'in/ BAR	vier Sterne in Rauten- form; silber mit Silberlitze	
Brandoberamtsrätin/ Brandoberamtsrat	BOAR'in / BOAR	fünf Sterne, davon vier im Rechteck und ein Stern mittig; silber mit Silberlitze	

**Tabelle 4: Dienstgradabzeichen gehobener Dienst**

### 5.3 Höherer Dienst:

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 51 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.

Sechszackiger goldener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.

Dienstgrade		Kennzeichnungen	Darstellungen (nicht maßstabgerecht)
Brandreferendarin/ Brandreferendar	BRef'in/ BRef	nur Goldlitze	
Brandrätin/ Brandrat	BR'in/ BR	ein Stern mittig; gold mit Goldlitze	
Brandoberrätin/ Brandoberrat	BOR'in/ BOR	zwei Sterne mittig in Reihe; gold mit Goldlitze	
Branddirektorin/ Branddirektor	BD'in/ BD	drei Sterne in Form eines gleichschenkligen Drei- ecks; gold mit Goldlitze	
Leitende Branddirektorin/ Leitender Branddirektor Ministerialrätin / Ministerialrat	Ltd BD'in/ Ltd BD/ MR'in/ MR	vier Sterne in Rautenform; gold mit Goldlitze	
Direktorin der Brand- direktion / Direktor der Branddirektion	Dir'in / Dir BrandD	fünf Sterne, davon vier im Rechteck und ein Stern mittig; gold mit Goldlitze	
Ministerialrätin als Refe- ratsleiterin/Ministerialrat als Referatsleiter Brand- schutz im HMdIS	MR'in/ MR	Landeswappen mit einfa- chem Eichenlaub; gold mit Goldlitze	

**Tabelle 5: Dienstgradabzeichen höherer Dienst**

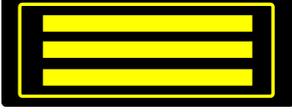
## 6. Gestaltung der Funktionsabzeichen

- 6.1** Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, gegebenenfalls mit umlaufendem Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.  
Vierzackiger Stern 15 mm Durchmesser, Farbe silber.

Funktionen	Kennzeichnungen	Darstellungen (nicht maßstabgerecht)
Stv. Wehrführerin/ Stv. Wehrführer	ein Stern mittig	
Stv. Stadtbrandinspektorin/ Stv. Stadtbrandinspektor in Städten bis zu 50.000 Einwohnern	zwei Sterne mittig in Reihe	
Sprecherin der Feuerwehr/ Sprecher der Feuerwehr in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern ohne Berufsfeuerwehren	ein Stern mittig mit einem kurzen Balken links und rechts, mit Silberlitze	
Wehrführerin/ Wehrführer	ein Stern mittig, mit Silberlitze	
Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor in Städten bis zu 50.000 Einwohnern	zwei Sterne mittig in Reihe, mit Silberlitze	

**Tabelle 6: Funktionsabzeichen**

**6.2** Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.  
Balken 60 mm breit, 8 mm hoch; Abstand der Balken voneinander: 5 mm; Abstand zwischen Balken und Litzen: 7 mm, Farbe gold

Funktionen	Kennzeichnungen	Darstellungen (nicht maßstabgerecht)
Kreisbrandmeisterin/ Kreisbrandmeister, Stv. Leiterin / Stv. Leiter der Feuerwehr in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern ohne Berufsfeuerwehren Stv. Stadtbrandinspektorin/ Stv. Stadtbrandinspektor in Städten mit Berufsfeuerwehren	ein Balken mit Goldlitze	
Stv. Kreisbrandinspektorin/ Stv. Kreisbrandinspektor, Leiterin/Leiter der Feuerwehr in Städten mehr als 50.000 Einwohnern ohne Berufsfeuerwehren, Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor in Städten mit Berufsfeuerwehren	zwei Balken mit Goldlitze	
Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor	drei Balken mit Goldlitze	

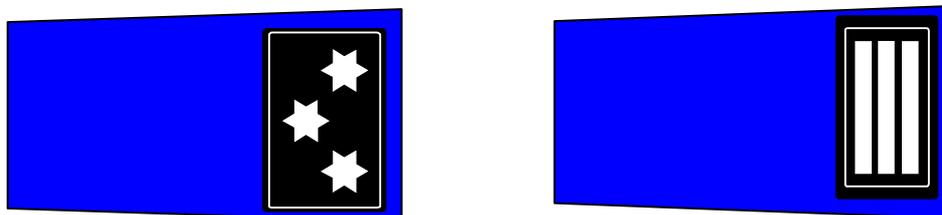
**Tabelle 7: Funktionsabzeichen**

## 7. Tragen der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

7.1 Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sind am linken Ärmel der Dienstjacke zu tragen. Am Ärmel sind die Dienstgradabzeichen oder Funktionsabzeichen jeweils in einem Abstand von 110 mm von der Ärmelunterkante der Dienstjacke anzubringen. Bei gleichzeitigem Tragen beider Abzeichen werden Funktionsabzeichen in einem Abstand von 5 mm oberhalb der Dienstgradabzeichen angebracht. Am Diensthemd oder –pullover bzw. an der Strickjacke dürfen nur Dienstgradabzeichen in Form von Aufsteckschlaufen getragen werden.

### Ausführungsbeispiele für eine Aufsteckschleufe:

Aufsteckschleufe aus dunkelblauem Stoff. Das Dienstgradabzeichen ist quer zur Schlaufenrichtung am unteren Ende aufzunähen.



7.2 Hauptberufliche Bedienstete mit Brandschutzaufgaben, die nicht über eine abgeschlossene Ausbildung für den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren verfügen, tragen **keine Dienstgradabzeichen**.

7.3 Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren (Stadtbrandinspektorinnen oder Stadtbrandinspektoren, Gemeindebrandinspektorinnen oder Gemeindebrandinspektoren, Wehrführerinnen oder Wehrführer und deren Vertreterinnen oder Vertreter), tragen **zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen** ein **Funktionsabzeichen**, solange sie die Leitungsfunktion wahrnehmen.

7.4 Die Leiterinnen oder Leiter der Feuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern ohne Berufsfeuerwehr tragen **Dienstgradabzeichen**, sofern sie Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren sind. Ansonsten tragen sie **Funktionsabzeichen** nach Ziffer 6.2.

7.5 Kreisbrandinspektorinnen oder Kreisbrandinspektoren, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie Kreisbrandmeisterinnen oder Kreisbrandmeister nach § 13 Absatz 1 HBKG tragen ausschließlich **Funktionsabzeichen**.

7.6 Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren im Sinne des § 1 Abs. 1 FeuerwLVO tragen ausschließlich **Dienstgradabzeichen**.

## 8. Feuerwehrhelm - Kennzeichnungen

Die Feuerwehrhelme der Führungskräfte, Atemschutzgeräteträgerinnen oder -träger und Sanitäterinnen oder Sanitäter der Feuerwehr sind wie folgt zu kennzeichnen:

Funktionen Freiwillige Feuerwehr	Funktionen BF/ FF mit hauptamtlichen Kräften/ Brandschutzauf- sichtsdienst/ Landesfeuerwehrs- schule	Kennzeichnungen	Muster- darstellung (nicht maß- stabgerecht)
Gruppenführerin/ Gruppenführer	Gruppenführerin/ Gruppenführer, Fahrzeugführerin/ Fahrzeugführer	ein <b>Streifen*</b> oberhalb des Re- flexstreifens auf bei- den Helmseiten	
Wehrführe- rin/Wehrführer, Stv. Wehrführerin/ Stv. Wehrführer, Zugführerin/ Zugführer	Zugführerin/Zugführer, Wachabteilungsführerin/ Wachabteilungsführer	je ein <b>Streifen*</b> oberhalb und unter- halb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten	
Leiterin/Leiter und Stv. Leiterin/ Stv. Leiter der Feuerwehr	Beamtin/Beamter des geho- benen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren, Kreisbrandmeisterin/ Kreisbrandmeister	ein <b>Ring*</b> oberhalb des Reflexstreifens	
Leiterin/Leiter und Stv. Leiterin/ Stv. Leiter der Feuerwehr in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern ohne Be- rufsfeuerwehren	Beamtin/Beamter des höhe- ren Einsatzdienstes der Be- rufsfeuerwehren oder des Direktionsdienstes, Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor und Stellvertreterin/Stellvertreter	je ein <b>Ring*</b> ober- halb und unterhalb des Reflexstreifens	
Atemschutz- geräteträgerin/ Atemschutzgeräteträ- ger	Atemschutzgeräteträgerin/ Atemschutzgeräteträger	ein <u>roter Punkt*</u> auf beiden Helmseiten oberhalb des Re- flexstreifens	
Sanitäterinnen / Sanitä- ter der Feuerwehr		ein <u>blauer Punkt*</u> auf beiden Helmsei- ten oberhalb des Reflexstreifens	

**Tabelle 8: Feuerwehrhelm – Kennzeichnungen**

\* Ausführung der Kennzeichnung mit reflektierender Klebefolie:

- Streifen**, Länge 70 mm, Breite 10 mm, RAL 3019
- Ring**, umlaufend, Breite 10 mm, RAL 3019
- Roter Punkt**, Durchmesser 20 mm, RAL 3019
- Blauer Punkt**, Durchmesser 20 mm, ähnlich RAL 5017

## 9. Kennzeichnung von Führungs- Koller oder Westen im Einsatz

## und Sonderfunktionen durch

Koller oder Westen dürfen an der Einsatzstelle nur getragen werden, wenn die entsprechenden Funktionen ausgeübt werden. Die wahrgenommenen Funktionen können zusätzlich durch eine Aufschrift mit entsprechender Funktionsbezeichnung deutlich gemacht werden.

Funktionen Freiwillige Feuerwehr	Funktionen BF/ FF mit hauptamtlichen Kräften/ Brandschutzaufsichts- dienst	Farben Koller/ Weste	Darstellungen
Techn. Einsatzleiterin/ Techn. Einsatzleiter	Techn. Einsatzleiterin/ Techn. Einsatzleiter	gelb	
Abschnittsleiterin/ Abschnittsleiter	Techn. Einsatzleiterin/ Techn. Einsatzleiter oder Abschnittsleiterin/ Abschnittsleiter bei Groß- schadenslagen	weiß	
Zugführerin/ Zugführer	Zugführerin/ Zugführer	rot	

**Tabelle 9: Kennzeichnung von Führungsfunktionen**

**9.1** Koller oder Westen mit der Farbe **grün** dürfen an der Einsatzstelle ausschließlich von der Pressesprecherin oder dem Pressesprecher getragen werden.

**9.2** Koller oder Westen mit der Farbe **blau** dürfen an der Einsatzstelle ausschließlich von der Fachberaterin oder dem Fachberater getragen werden.

**9.3** Koller oder Westen mit der Farbe **violett** dürfen an der Einsatzstelle ausschließlich von der Notfallseelsorgerin oder dem Notfallseelsorger getragen werden.

**9.4** Bei Übernahme der Technischen Einsatzleitung durch den Brandschutzaufsichtsdienst (§ 41 Absatz 1 Satz 4 HBKG) ist an der Einsatzstelle der **gelbe** Koller oder die **gelbe** Weste zu tragen.

## 10. Voraussetzungen für die Berufungen als Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Die Fachkenntnisse sind durch Pflichtlehrgänge nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall nach § 12 Absatz 2 Satz 3 HBKG Ausnahmeregelungen hinsichtlich der mit Fußnote gekennzeichneten Pflichtlehrgänge zulassen. Die Teilnahme an Bedarfslehrgängen ist von der Stärke und technischen Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr abhängig. Eine Teilnahme ist dann erforderlich, wenn die in den Bedarfslehrgängen vermittelten Kenntnisse aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung, Ausrüstung und einsatztaktischen Erfordernisse zur Aufgabenerfüllung in der entsprechenden Funktion benötigt werden.

Eine regelmäßige funktionsbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung auf Kreis- oder Landesebene ist zwingend erforderlich.

Die **Pflicht-** (P) und **Bedarfslehrgänge** (B) ergeben sich aus folgender Übersicht:

Lehrgangsart	Lehrgangs- Abkürzung	Wehrführe- rin/ Wehr- führer	GBI/ SBI
Gruppenführerlehrgang	F-III	P	P
Zugführerlehrgang	F-IV	B	P
Lehrgang Verbandsführer	F/B/K-V Verband		B
Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	F-VI	P*	P
Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Feuerwehrführungskräfte	F/B-VB f. Fü	B	B
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	F-Atr	P*	P*
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II	F-Atr II		B
Lehrgang Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall -	F-TH-VU	P*	P*
Lehrgang Technische Hilfeleistung - Bau -	F-TH-Bau		B
GABC-Einsatz	F/B/K- GABC- Einsatz	P*	P*
Führen im GABC-Einsatz	F/B/K- GABC- Führen		B

**Tabelle 10: Übersicht der Lehrgangsarten**

\* Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (z. B. durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind.

## 11. Anwendung bei nichtöffentlichen Feuerwehren

Es wird empfohlen, die Bestimmungen dieses Erlasses bei Werk- und Betriebsfeuerwehren entsprechend anzuwenden.

## 12. Übergangsregelung

Führungskräfte und deren Stellvertreter, die bei In-Kraft-Treten dieses Erlasses ihr Amt ausüben und die die nach Ziffer 10 erforderlichen Lehrgänge noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, müssen die Anforderungen erst mit der Wiederwahl nachweisen.

Diese Regelung gilt nicht für Wehrführerinnen oder Wehrführer und für Gemeinde- oder Stadtbrandinspektorinnen oder –inspektoren, die noch nicht an einem **Gruppenführerlehrgang** erfolgreich teilgenommen haben, sowie für Gemeinde- oder Stadtbrandinspektorinnen oder –inspektoren, die den **Zugführerlehrgang** noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben. In diesen Fällen hat die Aufsichtsbehörde einen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die erforderlichen Lehrgänge nachzuholen sind.

## 13. Aufhebung der bisherigen Erlassregelung

Der bisher geltende Erlass vom 6. Januar 2004 wird mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses aufgehoben.

## 14. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.  
Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, 4. April 2006  
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport